

Segelfluggruppe Bensheim e.V.
64625 Bensheim
Schwanheimer Str. 175

Satzung vom 03. Juni 1951, zuletzt geändert am 12.11.2010

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Freunde des Flugsports in Bensheim haben sich in der *Segelfluggruppe Bensheim* zusammengeschlossen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bensheim. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck

(1) Die Segelfluggruppe Bensheim mit Sitz in Bensheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts *steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Flugsports und der sportlichen Jugendhilfe. Diese soll besonders das Interesse der Jugend am Flugsport im Hinblick auf die erzieherischen Werte und die technischen und handwerklichen Ausbildungsmöglichkeiten wecken.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Luftsportanlagen und die Förderung luftsportlicher Übungen und Leistungen einschließlich luftsportlicher Jugendpflege.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er soll frei bleiben von jeder militärischen Tendenz und ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme von Übungsleitervergütungen, von Auslagenersatz oder einer pauschalen Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26 a EStG). Maßgeblich sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen, sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr verläuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 4 Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) fördernden Mitgliedern und
- d) Ehrenmitgliedern

(2) Ein Stimmrecht steht allen aktiven Mitgliedern ab einem Alter von 15 Jahren und ab einem Jahr aktiver Mitgliedschaft sowie dem Ehrenvorsitzenden und den Ehrenmitgliedern zu.

(3) Einzelheiten werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist und gewillt ist, die in § 2 normierten Zwecke des Vereins verfolgen. Fördernde Personen können auch juristische Personen sein.

(2) Bis zum 18. Lebensjahr gehören Mitglieder der Jugendabteilung an.

(3) Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Streichung
- d) Ausschluss
- e) Verlust der Rechtsfähigkeit
- f) Auflösung des Vereins

(2) Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vermögen der Gruppe. Indessen bleiben Verpflichtungen gegenüber der Gruppe, soweit sie aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden, bestehen.

§ 7 Austritt

Die Erklärung des Austritts ist schriftlich mittels Einschreiben an den Vorsitzenden zu richten. Ausgetretene Mitglieder sind verpflichtet, den Beitrag bis zum Ende des laufenden Jahres zu entrichten. Ausnahmen hiervon, z.B. Wegzug eines Mitgliedes, kann der Vorstand genehmigen, wenn ein entsprechender schriftlicher Antrag gestellt wird.

§ 8 Streichung

Die Mitgliedschaft kann von dem Vorstand durch Streichung aufgehoben werden, wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag im Rückstand bleibt und trotz schriftlicher Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt. Die Beitragspflicht bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bleibt jedoch bestehen.

§ 9 Ausschluss

(1) Mitglieder können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn ihr Verhalten das Ansehen der Gruppe und ihrer Einrichtungen schädigt, oder sie der Satzung, der Geschäftsordnung oder den Beschlüssen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlungen schuldhaft zuwiderhandeln.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt mit der Mitteilung des Beschlusses der Mitgliederversammlung durch eingeschriebenen Brief. Bis zu diesem Termin sind die aus der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen zu erfüllen.

(3) Der Rechtsweg über den Grund des Ausschlusses ist unzulässig.

§ 10 Mitgliedsbeitrag, Umlagen und Gebühren

- (1) Jedes Mitglied hat den in der Geschäftsordnung festgelegten, von der Jahreshauptversammlung bestimmten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Bei besonderer Notlage kann vom Vorstand auf schriftlich begründeten Antrag Ermäßigung des jeweils festgesetzten Betrages für befristete Zeit gewährt werden.
- (3) Die von den Mitgliedern zu leistenden Zahlungen werden von der Hauptversammlung beschlossen und in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

§ 11 Organe

Organe der Gruppe sind

- (1) der geschäftsführende Vorstand
- (2) der erweiterte Vorstand
- (3) die ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung

§ 12 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schriftführer
- d) Kassenwart

- (2) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- und der Schriftführer

wobei die Vertretung des Vereins durch zwei der genannten Personen gemeinsam erfolgt.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

- (4) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ist geheime Wahl nicht beantragt, wird sie offen durchgeführt.

- (5) Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Geschäftsordnung, beruft jede Mitgliederversammlung ein und bestimmt die Tagesordnung, ferner führt er die Vereinsbeschlüsse durch und verwaltet das Vereinsvermögen. Er schlichtet Streitigkeiten unter den Mitgliedern und hat sich zu diesem Zweck um je einen von den streitenden Parteien zu wählenden Vertretern zu verstärken.

- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, den 1. Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Gruppe zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für die Gruppe zu ermächtigen.

- (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, in der eine Neuwahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied und eine Bestätigung der übrigen Vorstandsmitglieder vorzunehmen ist.

§ 13 Erweiterter Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören

- der geschäftsführenden Vorstand
- die Referenten und Leiter der einzelnen Abteilungen. Sie werden grundsätzlich durch die Hauptversammlung gewählt. Im Falle eines Ausscheidens oder einer notwendigen Erweiterung kann die Wahl durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
- der Ehrenvorsitzende.

§ 14 Versammlungen der Gruppe

Die Versammlungen der Gruppe sind

1. Ordentliche Hauptversammlung
2. Außerordentliche Hauptversammlung
3. Mitgliederversammlung

§ 15 Ordentliche Hauptversammlung

(1) Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im I. Quartal statt. Zusammen mit dem Vorstand berät und beschließt sie unter Leitung des 1. Vorsitzenden über alle den Verein betreffende Angelegenheiten.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Einladungen müssen unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Termin erfolgen. Zur ordnungsgemäßen Ladung genügt ein fristgerechter Aushang des Einladungsschreibens im Clubhaus. Anträge sind dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Sie werden nur behandelt, wenn der Antragsteller oder ein Vertreter anwesend ist.

(3) Ihr obliegt insbesondere

- a) die Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes,
- b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- c) die Entlastung des Gesamtvorstandes,
- d) die Neuwahl des Gesamtvorstandes, sowie zweier Kassenprüfer,
- e) die Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten, z.B. Satzungsänderungen, Änderungen der Beitragshöhe, Auflösung der Gruppe, Entscheidung über eingereichte Anträge, usw.

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden.

(4) Jede ordnungsgemäß berufene Hauptversammlung ist stets beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zur Satzungsänderung bedarf es jedoch einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Alle Beschlüsse sind am Schluss der Hauptversammlung zu verlesen und vom 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem aus der Mitte der Versammlung zu wählenden Dritten zu unterzeichnen.

(5) Vorstehende Bestimmungen gelten auch für eine außerordentliche Hauptversammlung entsprechend. Eine solche ist, wenn es 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt, vom Vorstand binnen dreier Wochen unter Angabe des Grundes einzuberufen. Das Recht des geschäftsführenden Vorstandes eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt.

§ 16 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies nach Zweck und Ziel des Vereins notwendig ist. Die Regelung des § 15 Abs. 2 (Einladung) und Abs. 4 (Beschlussfassung) gelten sinngemäß. In dringenden Fällen kann der geschäftsführende Vorstand auch mit einer kürzeren Frist eine Mitgliederversammlung einberufen.

§ 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erfasst zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten der Mitglieder.

(2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung erklären sich die Mitglieder einverstanden

a) mit der Erfassung, Bearbeitung, Übermittlung und Speicherung ihrer personenbezogenen Daten. Die Daten werden nur für Aufgaben des Vereins verwendet, eine andere Datennutzung ist nicht statthaft.

b) mit der Veröffentlichung von Texten, Bildern und Namen in den Medien im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, auf Berichtigung von Fehlern, auf Sperrung seiner Daten sowie Löschung von Datensätzen, soweit sie nicht für die Erfüllung der Vereinsaufgaben benötigt werden.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung der Gruppe kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bensheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Weitere Bestimmungen

In Ergänzung dieser Satzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB und die Geschäftsordnung.